

GAV-Essentials

Einstufung und Erfahrungsstufenanstieg

Assistenzärztinnen werden in der Lohnklasse (LK) 20 und in der Erfahrungsstufe (E) 0 eingereiht, die ersten 4 jährlichen Erfahrungsanstiege sind bei ihnen doppelte:

E0, E2, E4, E6, E8; dann E9, E10, ...

Oberärztinnen mit FMH-Titel werden im 1. Erfahrungsjahr in die Erfahrungsstufe 2 der LK 28 eingereiht.

Die Dienstjahre der Assistenz- und Oberärztinnen in der gleichen Funktion in anderen Anstalten werden bei der Festsetzung des Einstiegslohnes in der Regel voll angerechnet.

Arbeitszeiten

Die Wochen-Soll-Arbeitszeit wird von der Klinikchefin innerhalb von 42-50h nach den Bedürfnissen der Klinik festgelegt, im GAV empfohlen sind 48 Stunden für Kliniken mit und 44 Stunden für Kliniken ohne 24-h-Notfalldienst.

Als Arbeitszeit gelten zusätzlich:

- Weiter- und Fortbildung am Ort und Supervision
- Einsätze aus dem Pikett ab dem Zeitpunkt des Abrufs bis zur Heimkehr (Fahrzeit muss z.T. zusätzlich deklariert werden)
- Pro Telefonat im Pikettdienst ohne Einsatz vor Ort werden 15 Minuten Arbeitszeit angerechnet (muss deklariert werden)
- Essenspausen, wenn die Arbeit aus betrieblichen Gründen nicht unterbrochen werden kann oder sich die Arbeitnehmende für einen Einsatz bereithalten muss (insbesondere gilt dies für die Dienstärztinnen, die den Sucher tragen müssen).
- Die Zeit, während der das Essen (für nicht Diensttuende) aus dienstlichen Gründen unterbrochen werden muss.

Pausen

Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden ist eine unbezahlte Essenspause von mindestens 30 Minuten einzuhalten

Bei einer Arbeitszeit von mindestens 3 Stunden wird eine als Arbeitszeit zählende Kurzpause von 15 Minuten eingeräumt, täglich sind höchstens zwei solcher Pausen möglich. Sie dürfen weder kurz vor Arbeitsbeginn noch kurz vor Arbeitsende eingeschaltet werden.

Kompensation und Auszahlung von Gleitzeitsaldi

Ein gegenüber der Sollarbeitszeit positiver Gleitzeitsaldo **ist** durch Freizeit, ein negativer Gleitzeitsaldo durch Arbeit gleicher Dauer **auszugleichen (=Muss-, nicht Kann-Bestimmung!!)**.

Die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos per Stichtag wird in der Regel nicht bewilligt, allerdings verfällt der Gleitzeitsaldo während der Dauer der Anstellung nicht.

Am Ende des Anstellungsverhältnisses ist ein negativer oder positiver Saldo nur lohnwirksam, wenn die während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses geleistete Arbeitszeit weniger beträgt, als sie bei 42 Wochenstunden betragen würde bzw. mehr beträgt, als sie bei 50 Wochenstunden betragen würde (bei 100% Beschäftigung und 48h-Woche > 88h/Jahr).

Ruhetage

Assistenz- und Oberärztinnen haben in Ergänzung zu den jährlichen Feier- und Freitagen Anrecht auf so viel Ruhetage, wie das entsprechende Kalenderjahr Samstage und Sonntage aufweist (in der Regel 104 Tage pro Kalenderjahr). Dies gilt ausdrücklich auch für Teilzeitangestellte, deren Arbeitszeitreduktion durch reduzierte Zahl der Arbeitstage pro Woche umgesetzt wird.

Zuschläge

Am Mo bis Fr zwischen 19.00 und 7.00 Uhr und am Sa, So und an Feiertagen ganztätig wird eine Zulage von CHF 6 Fr/h gezahlt.

Die Zulage für den Pikettdienst beträgt während der gesamten Dauer CHF 2.50/h.

Für Arbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr wird ein Zeitzuschlag von 20% gewährt.

Für Einsätze aus dem Pikettdienst zu den erwähnten inkonvenienten Zeiten werden die Zeitzuschläge und Geldzulagen gewährt.

Bezahlter Urlaub

Es besteht unter anderen aus folgenden Gründen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- Hochzeit, eigene (5 Tage) und von sehr nahen Verwandten (1 Tag)
- Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin 2 Tage
- Für Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten Personen höchstens 2 Tage pro Fall
- bei Todesfällen 1-3 Tage, für die Teilnahme an Trauerfeiern höchstens 1 Tag
- Bei Wohnungswechsel 1 Tag
- Für Vorstellungsgespräche, wenn das Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde,
- Für Tätigkeiten in Personalverbänden (als Delegierte und Sitzungsteilnehmerinnen die erforderliche Zeit)

Befristete Verträge

Befristete Anstellungsverhältnisse von in Weiterbildung befindlichen Assistenz- und Oberärztinnen dürfen längstens für 5 Jahre abgeschlossen werden. Dauern sie insgesamt länger, so gelten sie als unbefristet.

Weiter- und Fortbildung sowie Supervision

Die zur Erlangung und Weiterführung der FMH-Fachtitel notwendige Supervisions-, Weiter- und Fortbildungszeit ist innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

Betriebsinterne Veranstaltungen stehen in der Regel allen Ärztinnen offen.

Die tatsächliche Dauer gilt als Arbeitszeit. Bei externen Veranstaltungen werden je Abwesenheitstag 1/5, je halben Abwesenheitstag 1/10 der festgelegten Wochensollarbeitszeit angerechnet, wobei in der Regel jährlich 5 Abwesenheitstage geltend gemacht werden können.

Eine Abweichung nach oben ist möglich, wenn die WBO/FBO der FMH dies vorsehen.

Der Umfang der Kostenübernahme bei externer Supervision, Weiter- und Fortbildung durch den Klinikpool richtet sich nach dem Interesse der Klinik und der betroffenen Ärztin.

Wird die externe Supervision, Weiter- oder Fortbildung von der Klinik angeordnet, trägt der Klinikpool die vollen Kosten. Im Fachbereich Psychiatrie ist die subsidiäre Finanzierung durch allgemeine Mittel des Spitals möglich, wenn die Direktion dem zustimmt.